

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 8. Juni 2017
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.131

Bern, Kramgasse 20, Personalamt der Finanzdirektion, Nachnutzung Erdgeschoss und Instandsetzungen; Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Der heute leer stehende Teil des Erdgeschosses der kantonalen Liegenschaft an der Kramgasse 20 soll baulich so angepasst werden, dass die Räumlichkeiten künftig als Kursräume (mit notwendigen Nebenräumen) für das kantonale Personalamt genutzt werden können. Gleichzeitig sollen Instandsetzungsarbeiten im Erdgeschoss und insbesondere auch im Innenhof vorgenommen werden.

Im beantragten Kredit von CHF 2'430'000.-- (Gesamtkredit CHF 2'580'000.--, abzüglich der bereits bewilligten Projektierungskosten von CHF 150'000.--) sind alle Ausgaben für die Realisierung bis voraussichtlich September 2018 enthalten.

Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2016, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 124.1 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare, Nebenkosten und Reserven)	CHF	2'580'000.00
• Einbau Schulungsräume	CHF	1'430'000.00
• Instandsetzungen	CHF	1'010'000.00
• Nutzerspezifische Ausstattung	CHF	140'000.00



Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme CHF 2'580'000.00
gemäss Art. 143 FLV

abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten – CHF 150'000.00
(Ausgabenbewilligung AGG vom 12. September 2016)

Zu bewilligender Kredit CHF 2'430'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt
(Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag 2017 und in den Aufgaben- und Finanzplanungen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Finanzdirektion eingestellt sind. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Voranschlags 2018.

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Objekt: BE_GID 224725

Konto	Bezeichnung	Jahr	Betrag
4980 504100	Amt für Grundstücke und Gebäude Um-	bisher CHF	50'000.00
	bau von Liegenschaften des Verwaltungs-	2017 CHF	200'000.00
	vermögens	2018 CHF	2'190'000.00

Produktgruppe: 07.50.9000 Personal

Konto	Bezeichnung	Jahr	Betrag
4730 506100	Finanzdirektion Personalamt	2018 CHF	140'000.00
	Einrichtung von Kursräumlichkeiten		

5 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 8. Juni 2017

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Junisession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	28. Juni 2017
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	28. September 2017
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	30. Oktober 2017